

NPK 185

Gebäudebegrünung

Normpositionen- Katalog

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titelmuster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt, und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Fachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/222 "Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau".
- * – Norm SIA 118/312 "Allgemeine Bedingungen für Begrünung von Dächern".
- * – Norm SIA 118/318 "Allgemeine Bedingungen für Garten- und Landschaftsbau".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Vor allem die folgenden Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SIA 271 "Abdichtungen von Hochbauten".
- * – Norm SIA 312 "Begrünung von Dächern".
- * – Norm SIA 318 "Garten- und Landschaftsbau".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5 Uebrige Dokumente

Vor allem die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Leitfaden BAFU "Bodenschutz beim Bauen".
- * – Richtlinie BAFU "Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie)".
- * – Wegleitung BAFU "Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub)".
- * – Richtlinie BAFU "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle".
- * – Richtlinie VSA "Regenwasserentsorgung – Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten", inkl. Update 2008 zur Richtlinie.
- * – Richtlinie SFG "Richtlinie für extensive Dachbegrünungen".
- * – Dokumente des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW/SSIGE.
- * – Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Besondere Bestimmungen mit Kap. 102 "Besondere Bestimmungen".
- Garten- und Landschaftsbauarbeiten mit Kap. 181 "Garten- und Landschaftsbau".
- Pflegeleistungen nach Abnahme mit Kap. 184 "Pflege von Grün- und Freiflächen".
- Abdichten von Gebäuden mit Kap. 364 "Flachdacharbeiten".
- Photovoltaik- und thermische Solaranlagen mit Kap. 368 "Photovoltaik- und thermische Solaranlagen".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2017)

Dieses NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 185 "Gebäudebegrünung" mit Ausgabejahr 2000. Aus folgenden Gründen wurde eine grundlegende Überarbeitung dieses Kapitels notwendig: Neue technische Entwicklungen und Markterfordernisse sowie insbesondere die 2013 neu herausgegebene Norm SIA 312 "Begrünung von Dächern" haben die Grundlagen dieses Kapitels wesentlich verändert. Dies wirkt sich auch auf die Struktur aus, die nun übersichtlicher und kompakter ist.

Die Vorschriften und Informationen des Abschnitts 000 wurden gestrichen. Er enthält neu Vertragsbedingungen (Vergütungsregelungen und Ausmassbestimmungen) und systemrelevante Informationen.

Der Abschnitt 100 mit den Baustelleneinrichtungen und Vorbereitungsarbeiten beinhaltet neue Themen wie Baustellenabschrankungen und Bodenanalysen.

Mit der neuen Norm SIA 312 ist die schichtdickenabhängige Zuordnung von extensiven und intensiven Begrünungen weggefallen. Extensive und intensive Dachbegrünung mit Schutz- und Drainageschichten sowie Anschlüsse und Pflege bis zur Abnahme sind neu in nur einem Abschnitt 200 zusammengefasst. Neu aufgenommen wurde die in der Norm geforderte Schaffung von Lebensräumen für Tiere.

Bei den Gefäss- und den Vertikalbegrünungen (früher Fassadenbegrünungen) in den Abschnitten 300 und 400 sind nun auch die Innenbereiche und die Pflege bis zur Abnahme berücksichtigt, was früher in eigenen Abschnitten behandelt wurde.

Die Beleuchtungs- und Bewässerungsanlagen sowie die Wasserspiele in Abschnitt 500 wurden den heutigen Marktgegebenheiten angepasst und um das Thema der Filter- und Desinfektionsanlagen erweitert.